

Wahlen.

(Vom 23. Dezember 1925.)

Volkswirtschaftsdepartement.

Handelsabteilung.

Kanzleisekretär I. Klasse: Bonhôte, Eric, von Neuenburg.

Kanzleisekretär II. Klasse: Galgiani, Ettore, von Cavigliano.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

eidgenössischen Politischen Departements an die Kantonsregierungen
betreffend die Beiträge an die schweizerischen Hilfsgesellschaften
im Auslande für das Jahr 1925.

(Vom 19. Dezember 1925.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass wir auf Grund der uns vorgewiesenen Abrechnungen die Verteilung der Bundes- und Kantonsbeiträge an die schweizerischen Hilfsgesellschaften und Asyle im Auslande für das laufende Jahr vorgenommen haben.

Wie Sie sich erinnern werden, wurden bisher die den Gesellschaften zuerkannten Beträge auf einer besondern Liste aufgeführt, die noch Angaben über den Stand der einzelnen Vereinigungen enthielt und letzteren wie auch den Kantonsregierungen gedruckt zugestellt wurde. Wir halten dafür, dass sich die verhältnismässig hohen Unkosten, die mit der Drucklegung der Verteilungsliste verbunden sind, nicht mehr wohl begründen lassen und dass es genügt, wenn wir die den Vereinigungen gewährten Subventionen auf der Adressenliste anführen, die wir in Anbetracht ihrer zweifellosen Nützlichkeit nach wie vor drucken lassen und in der wir auch die subventionierten Schweizerinnenheime und fremden Asyle angeben werden.

Die beigelegten statistischen Angaben sollen die in Wegfall kommende Liste ersetzen und Ihnen ein allgemeines Bild über die Tätigkeit der genannten Organisationen vermitteln.

Die Lage dieser Vereinigungen hat sich im Verlaufe des Berichtjahres im allgemeinen infolge Verringerung der Einnahmen und Erhöhung der Ausgaben wesentlich verschlimmert. Diese Erscheinung, die in den Jahren 1922 bis 1923 namentlich die in Deutschland tätigen philanthropischen Vereinigungen betroffen hatte, kann gegenwärtig auch in Frankreich, Grossbritannien, Italien und Polen beobachtet werden. Sie tritt in den Jahresabrechnungen nicht sehr klar zutage, weil die Vereineso viel wie möglich ihre Aufgabe nach den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln richten, geht aber um so deutlicher aus der diese Abrechnungen begleitenden Korrespondenz und aus einer Vergleichung mit den entsprechenden Angaben für das vorhergehende Jahr hervor. Aus den beiliegenden Tabellen ist übrigens ersichtlich, dass es trotz aller Sparmassnahmen nicht allen Hilfsgesellschaften möglich war, Defizite zu vermeiden.

Unter diesen Umständen sehen wir uns nicht mehr in der Lage, mit den uns vom Bund und den Kantonen zur Verteilung überwiesenen Summen allen an uns gestellten Anforderungen gerecht zu werden. Wir würden es deshalb sehr begrüssen, wenn die uns für den gedachten Zweck von den Kantonen zur Verfügung gestellten Beträge in ihrer Gesamtheit die Höhe des Bundesbeitrages erreichen würden. Wir haben Ihnen im September abhin diese Anregung unterbreitet und daraufhin verschiedene günstige Antworten erhalten, so dass wir der Hoffnung Raum geben dürfen, dass alle Kantone ihr möglichstes zur Stützung der Hilfsorganisationen im Auslande tun werden. Den ihnen hieraus erwachsenden Mehrausgaben dürften auch Ersparnisse auf dem Gebiete des internen Armenwesens gegenüberstehen.

Für die bisher dem in Frage kommenden Werke bewiesene Unterstützung danken wir Ihnen erneut und versichern Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 19. Dezember 1925.

Eidgenössisches Politisches Departement:

Motta.

Angaben über die schweizerischen Hilfsgesellschaften gemäss den für das Jahr 1924 übermittelten Abrechnungen.

Gesamtzahl der Vereine, die Abrechnungen für das Jahr 1924 übermittelt haben		129
Total der von diesen 129 Vereinen gesammelten Mitgliederbeiträge und Schenkungen, ohne die Bundes- und Kantonssubventionen	Fr.	285,383
Total der von den 129 Vereinen an Landsleute gewährten Unterstützungen	"	400,441
Totalvermögen der 129 Vereine	"	2,712,100
Zahl der Gesellschaften, die auf einen Beitrag verzichtet haben		39
Zahl der Vereine, deren Abrechnung für 1924 einen Ausgabenüberschuss aufweist		25
Zahl der durch Bund und Kantone auf Grund ihrer Abrechnungen im Jahr 1925 unterstützten Vereine .		90
Total der Ausgaben der unterstützten Vereine . . .	"	384,320
Total der eigenen Einnahmen der unterstützten Vereine, ohne die Bundes- und Kantonssubventionen für das vorhergehende Jahr	"	367,444
Totalüberschuss der Ausgaben	Fr.	16,876
Bundes- und Kantonssubventionen für 1925	Fr.	36,615

Angaben über die Schweizerinnenheime, gemäss den für das Jahr 1924 übermittelten Abrechnungen.

Gesamtzahl der Heime, die für das Jahr 1924 eine Abrechnung übermittelt haben		11
Total der von diesen 11 Heimen gesammelten Mitgliederbeiträge und Schenkungen, ohne die Bundes- und Kantonssubventionen	Fr.	41,388
Totalverpflegungskosten der Pensionärinnen dieser 11 Heime	"	109,000
Totalvermögen dieser 11 Heime	"	316,230
Zahl der Heime, deren Abrechnung für 1924 einen Ausgabenüberschuss aufweist		4

Zahl der im Jahre 1925 auf Grund der Abrechnungen unterstützten Heime		11
Total der Ausgaben dieser 11 Heime	Fr.	259,625*)
Total der eigenen Einnahmen, ohne die Bundes- und Kantonssubventionen pro 1923	„	208,813
Totalüberschuss der Ausgaben	Fr.	50,812
Bundes- und Kantonssubventionen pro 1925	Fr.	21,700

*) Davon entfallen Fr. 40,035.90 auf ausserordentliche Aufwendungen des Heimes in London für Instandsetzung des Gebäudes.

Angaben über die fremden Asyle, gemäss den für das Jahr 1924 übermittelten Abrechnungen.

Zahl der fremden Asyle, die für das Jahr 1924 eine Abrechnung übermittelt haben		18
Zahl der unterstützten fremden Asyle		18
Zahl der Tage, während deren Schweizerbürger unentgeltlich oder zu Vorzugspreisen verpflegt worden sind 4935 =	Fr.	9,870
Zahl der Nächte, während derer Schweizerbürgern Unterkunft gewährt worden ist 1011 =	„	1,011
Mutmasslicher Betrag der dadurch den Asylen entgangenen Einnahmen	Fr.	10,881
Total der den Asylen für 1925 gewährten Bundes- und Kantonssubventionen	Fr.	9,250

Kantone	Beiträge für	
	1924	1925
	Fr.	Fr.
Zürich	3,200	3,200
Bern	5,000	5,000
Luzern	800	800
Uri	150	150
Schwyz	500	500
Obwalden	150	150
Nidwalden	150	150
Glarus	1,000	1,000
Zug	250	250
Freiburg	665	665
Solothurn	700	1,000
Basel-Stadt	1,500	1,500
Basel-Land	500	500
Schaffhausen	700	700
Appenzell A.-Rh.	1,000	1,000
Appenzell I-Rh.	100	100
St. Gallen	2,000	2,000
Graubünden	1,200	1,200
Aargau	1,200	1,200
Thurgau	1,000	1,000
Tessin	2,000	2,000
Waadt	2,000	2,000
Wallis	500	500
Neuenburg	—	—
Genf	1,000	1,000
Total	27,265	27,565

Aufruf.

- Staub,** Hans Jakob, von Urnäsch, geboren 18. September 1828, von David und Anna Elisabeth Meier, geschieden von Babetta Allenspach, ist seinerzeit nach Paraguay, Südamerika, ausgewandert und seit 1877 nachrichtenlos abwesend.
- Staub,** Jakob, von Urnäsch, Sohn des vorgenannten Hans Jakob und der Babetta Allenspach, geboren den 5. Februar 1852, ledig, soll in Argentinien gestorben sein.
- Staub,** Johannes, von Urnäsch, Bruder des vorgenannten Jakob Staub, geboren den 4. September 1854, ledig, soll am 13. August 1891 in Ovidio Lagos, Amerika, gestorben sein.
- Staub,** Katharina, von Urnäsch, Schwester der beiden Vorgenannten, geboren den 13. September 1855, soll mit einem gewissen Radtke in Amerika verehelicht sein, ist aber seit mehr als 25 Jahren nachrichtenlos abwesend.
- Staub,** Ulrich, von Urnäsch, Bruder der Vorgenannten, geboren den 18. Januar 1860, ledig, ebenfalls seit mehr als 25 Jahren nachrichtenlos abwesend.

Gemäss Obergerichtsbeschluss vom 30. November 1925 und in Anwendung der Art. 35 f. ZGB und Art. 5 des kantonalen Einführungsgesetzes zum ZGB werden die Vermissten selbst und ausser ihnen jedermann, der Nachrichten über die Abwesenden geben kann, aufgefordert, sich bis zum 1. Dezember 1926 beim Gemeindehauptmannamte in Urnäsch, Kanton Appenzell A.-Rh., zu melden.

Trogen, den 1. Dezember 1925.

(2..)

Die Obergerichtskanzlei.

Aufruf.

Sturzenegger, Johannes, von Wolfhalden, geboren in Wald/Appenzell am 2. Juni 1860, von Johannes und Anna Magdalena geb. Bruderer, seit dem 2. April 1896 geschieden von Marie Locher, Sticker, früher wohnhaft gewesen in der Neuschwende, Trogen, ist Ende der 1880er Jahre nach Amerika ausgewandert und seither nachrichtenlos abwesend.

Gemäss Beschluss des Obergerichtes vom 30. November 1925 und in Anwendung der Art. 35 f. ZGB und Art. 5 des kantonalen Einführungsgesetzes zum ZGB wird hiermit der Vermisste selbst und ausser ihm jedermann, der Nachrichten über den Abwesenden geben kann, aufgefordert, sich bis zum 1. Dezember 1926 beim Gemeindehauptmannamte in Trogen, Appenzell A.-Rh., zu melden.

Trogen, den 1. Dezember 1925.

(2..)

Die Obergerichtskanzlei.

Abonnementseinladung.

Der Abonnementspreis für das Bundesblatt beträgt 20 Fr. im Jahr und 10 Fr. im Halbjahr, die portofreie Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz inbegriffen.

Das Bundesblatt enthält: zur Veröffentlichung sich eignende Verhandlungen des Bundesrates; Botschaften und Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung, samt Beschluss- und Gesetzesentwürfen; Kreisschreiben des Bundesrates; Bekanntmachungen der Departemente und anderer Verwaltungsstellen des Bundes, u. a. die monatlichen Übersichten der Zolleinnahmen und des Ertrages der eidgenössischen Stempelabgaben, Mitteilungen betreffend die Verpfändung von Eisenbahnen, Zusammenstellung der Auswanderung von Schweizern nach überseeischen Ländern, Ausschreibungen von Stellen, Wettbewerbsausschreibungen, Bekanntmachungen eidgenössischer und kantonaler, sowie ausländischer Behörden.

Dem Bundesblatte werden beigegeben: die erscheinenden Nummern der Eidgenössischen Gesetzsammlung (Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse, Verordnungen, Verträge mit dem Ausland usw.) und die Übersicht der Verhandlungen der gesetzgebenden Räte.

Bestellungen auf das Bundesblatt oder auf die Gesetzsammlung allein können für ein ganzes oder für ein halbes Jahr, vom Januar an gerechnet, direkt bei der Druckerei oder bei allen schweizerischen Postämtern gemacht werden. Die bisherigen Abonnenten, welche Nr. 1 des neuen Jahrganges nicht zurücksenden, werden auch für 1926 als Abonnenten betrachtet.

Der Abonnementspreis für die Gesetzsammlung allein beträgt 5 Fr. im Jahr und 2 Fr. 50 im Halbjahr.

Ganze Jahrgänge, sowie abgeschlossene Bände des Bundesblattes und der Gesetzsammlung können, solange Vorrat, von der Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei bezogen werden.

Allfällige Klagen über die Versendung des Bundesblattes müssen sofort in erster Linie bei den betreffenden Postbureaux, in zweiter Linie bei der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern und nur ausnahmsweise bei der Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei angebracht werden.

Bern, im Dezember 1925.

(4....)

Bundeskanzlei.

Bei unterzeichneter Verwaltung ist ein **Sammelbändchen** (170 Seiten in 8°) erschienen über die

Bundesrechtspflege

(Organisationsgesetz, Bundeszivilprozess, Bundesstrafprozess).

Inhalt:

Vorwort.

1. BG. vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege, unter Berücksichtigung der durch die Bundesgesetze vom 28. Juni 1895, 24. Juni 1904, 6. Oktober 1911, 24. Juni 1919 und 25. Juni 1921 getroffenen Abänderungen.
Ingress und Schlussbestimmungen zu diesen Gesetzen.
2. BG. vom 22. November 1850 über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.
3. BG. vom 27. August 1851 über die Bundesstrafrechtspflege.
4. Verordnung des Bundesrates vom 25. Oktober 1902 betreffend die Organisation der eidgenössischen Schätzungskommissionen.
5. Reglement des Bundesgerichtes vom 5. Dezember 1902 für die eidgenössischen Schätzungskommissionen.
6. Reglement des Bundesrates vom 11. März 1910 betreffend die Entschädigungen der Schätzungskommissionen für das Expropriationsverfahren.
7. Reglement für das schweizerische Bundesgericht vom 26. März 1912.
8. Zusammenstellung der Bundesgesetze, welche Bestimmungen über die Bundesrechtspflege enthalten.

Nachdem am **1. November 1921** das Bundesgesetz betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 in Kraft getreten ist, in der amtlichen Sammlung jedoch nur der Wortlaut der abgeänderten Bestimmungen aufgenommen wurde, liegt zweifellos ein Bedürfnis nach einer Gesamtausgabe des Gesetzes vor, die den heute geltenden Text wiedergibt. Nebst dem Organisationsgesetz haben wir in dem Sammelbändchen auch die übrigen, aus obiger Inhaltsangabe ersichtlichen, das Verfahren vor dem Bundesgericht beschlagenden Vorschriften aufgenommen.

Preis steif broschiert Fr. 2. 50

(zuzüglich Porto und Nachnahmespesen).

Zu beziehen durch die

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1925
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.12.1925
Date	
Data	
Seite	751-758
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 602

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.